

Bundesrat

Drucksache 707/03

29.09.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 204650 - vom 25. September 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. September 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002) (2002/2013(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von
 - a) Mauro Nobilia und anderen zur Benennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten für den Schutz von Minderjährigen (B5-0154/2003),
 - b) Mauro Nobilia und anderen zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Jugendkriminalität (B5-0155/2003),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags und Artikel 13 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den vierten Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte,
- unter Hinweis auf alle einschlägigen internationalen Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der Fachausschüsse des Europarates und der betroffenen nichtstaatlichen Organisationen,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 17. und 18. Februar 2003 mit der europäischen Jugend,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 24. April 2003 mit den Vertretern der nationalen Parlamente, der nichtstaatlichen Organisationen und mit Journalisten über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den vom Koordinator des Netzes der unabhängigen Menschenrechtsexperten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter der Ägide der Kommission eingereichten zusammenfassenden Bericht,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 21. Juni 2001¹ und 15. Januar 2003² zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2000 und 2001,

¹ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 350.

² P5_TA(2003)0012.

- gestützt auf Artikel 163 und 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0281/2003),

Einleitung

1. unter Hinweis darauf, dass die Charta der Grundrechte, d.h. die Gesamtheit der in ihr enthaltenen Prinzipien, eine Zusammenfassung der Grundwerte darstellt, auf die die Europäische Union sich stützt, und in dem vom Konvent erarbeiteten Entwurf für eine Verfassung „anerkannt“ (Titel II Artikel 7) und in Teil II erwähnt wird; bedauert jedoch, dass die „Anerkennung“ und die Erwähnung in dem Verfassungsentwurfs allerdings noch unzureichend sind, da der rechtlichverbindliche Charakter der Charta noch nicht ausdrücklich erwähnt ist, sowenig wie die Möglichkeit der unmittelbaren und individuellen Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist;
2. weist darauf hin, dass die europäischen Institutionen und insbesondere das Europäische Parlament gemäß dem neuen Artikel 7 Absatz 1 des EU-Vertrags im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die rigorose Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Mitgliedstaaten kontrollieren können;
3. begrüßt den Bericht des EU-Netzes unabhängiger Grundrechteexperten in der Europäischen Union zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten 2002, der besonders informativ und nützlich ist und sowohl kurzfristig wie langfristig wichtige Elemente für die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union enthält;
4. stellt fest, dass es, um eine möglichst gründliche und objektive Kontrolle der Anwendung der Charta zu ermöglichen, bereits jetzt sinnvoll ist, dass der Jahresberichterstatte des Europäischen Parlaments über alle erforderlichen Mittel verfügt; dazu gehören:
 - der zusammenfassende Bericht des Koordinators des Netzes unabhängiger Grundrechteexperten, der zum ersten Mal im März 2003 vorgelegt wurde, und dessen Wert und Sinn hervorgehoben werden muss, auch wenn es sinnvoll wäre, dass dieser Bericht künftig der Kommission und dem Berichterstatte des Europäischen Parlaments früher vorgelegt wird und operationeller ist (und beispielsweise eine klare Aufstellung der Prioritäten und der Auswirkungen der Empfehlungen des Europäischen Parlaments auf die Anwendung der Grundrechte während des geprüften Jahres enthält),
 - eine möglichst vollständige Liste der bewährten Praktiken im Jahr 2002 als Teil dieses Berichts,
 - eine sehr viel engere Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der nationalen und regionalen Parlamente in der Union, der nichtstaatlichen Organisationen oder Beobachtungsstellen für Menschenrechte und Freiheiten sowie ein interinstitutionelles Verfahren, an dem sich das Europäische Parlament der Rat und die Kommission auf der Grundlage eines Berichts von Sachverständigen auf dem Gebiet der Menschenrechte beteiligen (Jahresbericht über die Menschenrechte; Forum der NRO),

- angesichts der Verantwortung des Rates hinsichtlich der Anwendung der Grundrechte in der Union (Jahresbericht und Überwachung der Mitgliedstaaten Artikel 7 Absatz 1), gegebenenfalls die Beteiligung des Vorsitzes der COHOM-Arbeitsgruppe des Rates an den Sitzungen des Ausschusses für die Freiheiten und eventuell die Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen mit dem Berichterstatter des Europäischen Parlaments und den Schattenberichterstattern;
 - Zugang zu einer Internetsite, auf der spezifisch die Grundrechte in der Union behandelt werden und die ständig aktualisiert wird, wie dies bereits auf der Website des Europäischen Parlaments der Fall ist und weiterhin verbessert wird, wobei ebenfalls ein Austausch mit den europäischen Bürgern vorgesehen werden muss,
 - ein genauer und unumstößlicher Zeitplan, der für die kommende Wahlperiode zu bestimmen ist (Zeitpunkt der Vorlage und Annahme des Berichtsentwurfs im Ausschuss und im Parlament; Zeitpunkt und Zahl der Anhörungen), parallel zu und in Übereinstimmung mit den Arbeiten des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und mit Unterstützung der mitberatenden Ausschüsse;
5. ist der Auffassung, dass diese Internetsite auch sämtliche Texte enthalten müsste, die eine Rechtswirkung auf dem Gebiet der Union entfalten, sowie die Berichte der nationalen Menschenrechtsexperten in einer Weise, dass jeder seine Rechte besser kennen und ihre Achtung besser überprüfen kann;
 6. ist der Auffassung, dass der Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Lage der Grundrechte in der Union nur unter diesen Bedingungen wirklich berücksichtigt, geschätzt und möglicherweise sogar gefürchtet werden kann; weist darauf hin, dass dies umso wichtiger ist angesichts der Tragweite dieses Berichts im Rahmen der Gefahr der Grundrechtsverletzungen in den Mitgliedstaaten, bei denen gemäß dem neuen Warnsystem gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags von Nizza einzuschreiten ist;
 7. verweist darauf, dass die erweiterte Union sich auf die strikte Einhaltung der in der Charta der Grundrechte verankerten Werte stützen muss; sieht sich jedoch gezwungen, festzustellen, dass die Lage im Jahr 2002 in den 15 Mitgliedstaaten in mancherlei Hinsicht besorgniserregend war und sich mitunter in bestimmten Bereichen sogar verschlechtert zu haben scheint; weist darauf hin, dass es nicht ausreicht, die Rechte zu verkünden, sondern dass auch ihre Einhaltung kontrolliert werden muss;
 8. weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass der Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Lage der Grundrechte Gelegenheit bieten sollte, die bewährtesten Verfahren auszutauschen, also den Mehrwert der Achtung der Werte auf europäischer Ebene hervorzuheben, unter Berücksichtigung des Kontexts und der Kultur der einzelnen Mitgliedstaaten;

Kapitel I: Achtung der Menschenwürde

Recht auf Leben

9. begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (Krieg) unterzeichnet haben, und fordert nachdrücklich die rasche Ratifizierung dieses Protokoll durch die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Belgiens, Dänemarks, Irlands und

Schwedens, die es bereits ratifiziert haben;

10. bekräftigt seine vorbehaltlose und uneingeschränkte Verurteilung des Terrorismus, der das grundlegende Recht auf Leben missachtet, gleich in welcher Form er auftritt und unabhängig davon, ob sein Ursprung oder seine Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der Union anzusiedeln sind;
11. bekräftigt allerdings, dass der Terrorismus die Schwächung des Rechtsstaates zum Ziel hat und dass somit die Politik zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus vorrangig auf den Erhalt und die Stärkung des Rechtsstaates ausgerichtet sein muss;
12. betont, dass der Terrorismus seinen Opfern und deren Angehörigen nicht wieder gut zu machenden Schaden und unermessliches Leid zufügt und begrüßt deshalb Maßnahmen, die der besonderen Situation dieser Personen Rechnung tragen, wie z.B. ein europäisches Instrument zur Entschädigung;
13. bekräftigt erneut seine Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und erinnert daran, dass diese innerhalb der durch den Rechtsstaat vorgegebenen Grenzen und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten durchgeführt werden müssen;
14. bekundet seine Besorgnis im Hinblick auf die Auswirkungen der internationalen Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten, die unterschiedliche und weniger strengere Normen als die Union anwenden, sowohl was die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Fluggesellschaften oder Europol betrifft als auch die Haftbedingungen der Staatsangehörigen der Gemeinschaft auf Guantanamo,

Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung

15. bedauert zutiefst, dass Irland das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 39/46) noch immer nicht ratifiziert hat;
16. verurteilt aufs Schärfste jede Form der Rehabilitierung, Legitimierung oder Rechtfertigung von Folter und fordert die Mitgliedsstaaten auf, die uneingeschränkte Geltung des absoluten Folterverbots unter allen Umständen durchzusetzen, insbesondere wenn es von Vertretern der Politik, Justiz oder Polizei in Frage gestellt wird;
17. begrüßt die Annahme des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, dessen Ziel es ist, ein System regelmäßiger Besuche in Haftanstalten einzurichten, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern und einen „Unterausschuss für Prävention“ zu bilden, der dem Ausschuss gegen Folter untergeordnet ist, sowie in jedem Vertragsstaat nationale Präventionsmechanismen zu schaffen, die sich aus ein oder zwei unabhängigen Organen zusammensetzen, die Besuche an den Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen ist; fordert die Mitgliedstaaten der Union auf, dieses Protokoll rasch zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
18. stellt einmal mehr die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch die Polizei fest, die 2002 zum Tod von mindestens 10 Personen in der Europäischen Union geführt hat,

obwohl diese keine wirkliche Gefahr darstellten, sowie die unannehmbare brutale Gewaltanwendung in den Polizeikommissariaten;

19. stellt ebenfalls fest, dass die Lage der Häftlinge in der Union sich im Jahr 2002 in bestimmten Mitgliedstaaten verschlechtert hat, was insbesondere auf die überfüllten Gefängnisse (Vereinigtes Königreich, Portugal, Belgien, Italien, Frankreich) zurückzuführen ist, was zu Spannungen zwischen Häftlingen und Wächtern führt sowie zur Gewalt zwischen den Häftlingen, zu mangelnder Überwachung (Zunahme der Zahl der Selbstmorde oder Selbstmordversuche) und zu zahlreichen Hindernissen bei den Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass auch auf der Grundlage der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Demokratie und der Achtung des Rechtsstaats, die von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden und die zu den Grundwerten der Europäischen Union zählen, die tatsächliche Gesetzmäßigkeit der Verlängerung des Gewahrsams von Häftlingen, deren Hafterfahrungen und deren bürgerliche und soziale Aktivitäten, nachdem sie die ihnen zugeschriebenen Verbrechen begangen haben, erweisen, dass die Funktion der Haft als Instrument zur Besserung und zur positiven sozialen Wiedereingliederung erfüllt wurde, von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden stärker überprüft und berücksichtigt werden muss; ist der Meinung, dass beispielsweise der Fall Adriano Sofri in Italien besonders bedeutsam ist, wie von höchsten staatlichen Behörden, der absoluten Mehrheit des Parlaments und von den angesehensten Zeitungen unterschiedlichster Ausrichtung sowie von namhaften europäischen Kreisen und Persönlichkeiten anerkannt wurde und wird; stellt insbesondere mit Besorgnis fest, dass unter den Gefängnisinsassen die Zahl der Bürger aus Drittländern und die Zahl der Drogenabhängigen zunimmt, und befürchtet, dass dies u.a. einerseits auf das Fehlen einer geeigneten Politik zur Eingliederung der Einwanderer in die Gesellschaft zurückzuführen ist und andererseits darauf, dass anstelle der Förderung der Integration eher auf Strafverfolgung gesetzt wird;
20. hält es infolgedessen insbesondere kurz vor der Erweiterung der Europäischen Union für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten sehr viel rigorosere Maßnahmen ergreifen, um u.a.:
- die Ausbildung und die Einstellungsverfahren für Polizei und Gefängnispersonal zu verbessern,
 - erforderlichenfalls (Österreich, Griechenland und das Vereinigte Königreich haben dies 2002 getan) unabhängige Stellen zur Kontrolle der Tätigkeit der Polizei und der Abläufe in den Gefängnissen einzusetzen,
 - erforderlichenfalls die effiziente Durchführung der Beschwerdeverfahren gegen in Haftanstalten verhängte Disziplinarmaßnahmen vorzusehen und zu ermöglichen; dem Häftling zu gestatten, von Anfang an einen Anwalt und ggf. einen Arzt hinzuzuziehen, sowie seine Familienangehörigen zu benachrichtigen,
 - Verwaltungsstrafen und/oder Geldbußen bei geringfügigeren Straftaten sowie den Strafersatz, etwa in Form von gemeinnützigen Arbeiten, zu fördern und möglichst weitgehend den offenen oder halboffenen Strafvollzug und die Gewährung von Hafturlaub unter bestimmten Auflagen auszubauen,
 - insbesondere für die Häftlinge, die lange Strafen absitzen müssen, ausreichende Tätigkeiten vorzusehen, bei denen sie nicht ausgebeutet werden und Zugang zu Bildung und kulturellen Veranstaltungen oder Tätigkeiten haben, sowie

Resozialisierungsprogramme vorzusehen, die sich auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft richten, und zwar sowohl für Häftlinge aus dem Land, in dem sie ihre Haft verbüßen, als auch für ausländische Häftlinge, die nach Haftverbüßung in ihr Heimatland zurückkehren wollen,

- darauf zu achten, dass die bei der Polizei oder in den Gefängnissen festgestellten Missstände rascher von den Gerichten untersucht werden und entsprechend der Schwere der Tat kompromisslos geahndet werden,
- Mindeststandards für Hygiene und Aufenthaltsbedingungen für Häftlinge in den Gefängnissen zu gewährleisten,
- die Inhaftierungsverfahren zu überprüfen um sicherzustellen, dass die Menschenrechte nicht verletzt werden und die Inhaftierten nicht unnötig lange in Haft gehalten werden, sowie darauf zu achten, dass regelmäßig eine Überprüfung der Haftgründe erfolgt;

21. fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, bestimmten Kategorien von Häftlingen gegenüber Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere,

- die Inhaftierung von Minderjährigen, sei es im Gefängnis oder in geschlossenen Erziehungsanstalten oder in Abschiebehaftanstalten für Einwanderer soweit wie möglich zu begrenzen (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Vereinigtes Königreich),
- alternative Haftbedingungen für sehr alte Häftlinge oder unter schweren und unheilbaren Krankheiten leidende Häftlinge in Betracht zu ziehen (Frankreich),
- dafür zu sorgen, dass Drogenabhängige ohne Diskriminierung Zugang zur notwendigen ärztlichen Betreuung und zur Entziehungstherapie haben,
- die psychiatrischen Kliniken besser zu überwachen, die Patienten über ihre Rechte zu informieren und eventuellen Missbrauch zu vermeiden (Belgien und Dänemark);

22. ist generell der Auffassung, dass es in einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angebracht ist, die europäischen Kapazitäten auch zu mobilisieren, um die Funktionsweise des Polizei- und Gefängnisystems zu verbessern, beispielsweise,

- indem die Sammlung der bewährtesten Verfahren gefördert und der Informationsaustausch zwischen den Verantwortlichen bei der Polizei, in den Gefängnissen und in den psychiatrischen Anstalten in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht wird,
- indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dem Programm des Europarats „Polizei und Menschenrechte“ beizutreten;
- indem ein Rahmenbeschluss über Mindeststandards in Bezug auf die Rechte von Häftlingen in der Union ausgearbeitet wird;

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

23. unterstreicht erneut, dass der Menschenhandel zu verurteilen ist und entschieden bekämpft werden muss, da er grundsätzlich gegen die Menschenwürde verstößt und zur sexuellen Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft unter Bedingungen, die mit Sklaverei

vergleichbar sind, führt, wobei die Opfer in den meisten Fällen Frauen, junge Mädchen und Kinder sind;

24. empfiehlt daher

- allen Mitgliedstaaten, das internationale Übereinkommen über die organisierte Kriminalität zu ratifizieren,
- den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zu ratifizieren,
- allen Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität zu unterzeichnen, mit Ausnahme von Dänemark und Luxemburg, die dies bereits getan haben;

25. dringt darauf, dass die Europäische Union eine wirksame Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels annimmt, u.a. durch

- Förderung der sowohl vom Rat als auch von der Kommission angenommenen Erklärung von Brüssel gegenüber allen Regierungen ihrer derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten und den Regierungen der Herkunfts- und Transitländer,
- die Schaffung eines Austauschsystems für Informationen,
- die Schaffung einer europäischen Datenbank, im Einverständnis mit Europol und Interpol, die insbesondere auf die verschwundenen Personen, von denen angenommen wird, dass sie Opfer des Menschenhandels sind, ausgerichtet ist,
- einen besseren Rechtsschutz der Opfer, durch die Annahme der Richtlinie des Rates zum kurzfristigen Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, die in der Form des Kommissionsvorschlags am 5. Dezember 2002¹ durch das Parlament gebilligt worden ist,
- die Schaffung von speziellen Programmen zur Beseitigung der Armut in den Herkunftsländern;

26. fordert, dass im Rahmen einer umfassenden europäischen Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels, der die moderne Form der Sklaverei darstellt, alle am Menschenhandel Beteiligten, d.h. die Herkunfts-, Transit- und Zielländer gleichermaßen einbezogen werden, wobei gegen Anwerber, Schlepper, Drahtzieher, andere Mittelsmänner, Kunden und Begünstigte vorzugehen ist;

Kapitel II: Gewährleistung der Freiheit

27. ist der Auffassung, dass es ohne strenge Garantien der einzelnen bürgerlichen und politischen Freiheiten keinen wirksamen Schutz der Menschenwürde gibt;

¹ P5_TA(2002)0591.

Schutz personenbezogener Daten

28. fordert nachdrücklich von

- Luxemburg und Spanien, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen für den Schutz natürlicher Personen bei der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend die Kontrollbehörden und den grenzüberschreitenden Datentransfer zu unterzeichnen, und von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Deutschlands und Schwedens es zu ratifizieren,
- Frankreich, die Richtlinie 95/46/EG¹ über den Schutz personenbezogener Daten in nationales Recht umzusetzen,
- der Union, ein verbindliches Rechtsinstrument zu schaffen, das in den Bereichen des zweiten und dritten Pfeilers Garantien bietet, die den in der Richtlinie 95/46/EG im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten vorgesehenen Garantien entsprechen,
- den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union zu prüfen, ob die Vorschriften über das Speichern von Kommunikationsdaten mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Einklang stehen, d.h. wirklich lediglich ein zeitlich befristetes Speichern vorschreiben, verhältnismäßig und notwendig sind, wie dies in einer demokratischen Gesellschaft gefordert ist, und diese andernfalls zu ändern oder abzuschaffen;

29. äußert sich besorgt über den Inhalt der Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation², die die Möglichkeit bietet, bei der elektronischen Kommunikation ausgetauschte Daten zu speichern (data retention), und befürwortet erneut, Maßnahmen zum Schutz vor rechtswidrigen Systemen zur Abhörung des Fernmeldeverkehrs zu ergreifen;

30. drückt seine tiefe Besorgnis über die Abkommen aus, über die derzeit Verhandlungen geführt werden oder die bereits angenommen sind, die die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen der Europäischen Union und Drittstellen (Interpol usw.) oder Drittstaaten (USA) betreffen, und durch die nicht dasselbe Datenschutzniveau garantiert ist; ist der Auffassung, dass solche Abkommen in jedem Fall das durch die Richtlinie 95/46/EG gewährleistete Datenschutzniveau beibehalten müssen; fordert hierfür, dass in solchen Abkommen systematisch die Einrichtung einer Stelle zur Überwachung und Kontrolle der vollständigen Achtung der vorstehend erwähnten Garantien bei ihrer Umsetzung vorgesehen werden muss;

31. äußert seine Besorgnis insbesondere hinsichtlich der von den Behörden der USA den Fluggesellschaften auferlegte Verpflichtung, ihnen Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen persönlichen Daten von Fluggästen bei transatlantischen Flügen zu gewähren; hält diese Verpflichtung für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht und fordert deshalb die unverzügliche Aussetzung der Wirkungen dieser Maßnahmen, soweit sie das durch das Gemeinschaftsrecht garantierte Datenschutzniveau nicht achten;

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

32. ruft die Mitgliedstaaten und die Union auf, den Dialog zwischen den Religionen insofern zu fördern, als er alle Formen des Fanatismus und des Fundamentalismus verurteilt, sowie den Grundsatz der Laizität zu gewährleisten, der die Religionsunterweisung an den Schulen nicht ausschließt, und weist darauf hin, dass ein solcher Dialog und ein solcher Unterricht gleichermaßen nichtreligiösen Anschauungen Aufmerksamkeit schenken muss;
33. begrüßt die in Griechenland verwirklichten Fortschritte im Hinblick auf die Achtung der Freiheit der Religion und der Weltanschauung, wünscht jedoch, dass die strafrechtlichen Vorschriften über den Proselytismus abgeschafft werden und dass die Muslime die Genehmigung erhalten, Moscheen zu bauen und Friedhöfe zu unterhalten, auf denen sie ihre Verstorbenen unter Achtung ihrer religiösen Tradition beerdigen können;
34. empfiehlt Finnland und Griechenland erneut, ihre Rechtsvorschriften über die Dauer des Zivildienstes zu ändern, um diesem jeden bestrafenden und diskriminierenden Charakter zu nehmen;
35. warnt die Mitgliedstaaten erneut vor den Vorgehensweisen von Gruppen mit Sektencharakter, die die geistige oder körperliche Integrität des Einzelnen bedrohen, und fordert sie auf, auf der Grundlage ihrer straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen gegen ungesetzliche Praktiken und Missstände bei diesen Gruppen mit Sektencharakter vorzugehen;

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

36. appelliert nochmals an Belgien, Dänemark und Irland das Übereinkommen des Europarates über das Fernsehen ohne Grenzen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und fordert Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden auf, dieses Übereinkommen zu ratifizieren (Portugal hat das Übereinkommen im Jahre 2002 ratifiziert); fordert die genannten Länder und Portugal auf, das Protokoll vom 1. Oktober 1998 zur Änderung dieses Übereinkommens zu ratifizieren;
37. bedauert, dass in der Europäischen Union für das Problem der Konzentration der Medienmacht in den Händen weniger großer Gruppen noch keine gesetzliche Lösung gefunden wurde und verweist auf seine Entschließung vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration¹, in der es für erforderlich hält, dass ein europäischer Medienmarkt geschaffen wird, um dem zunehmenden Auseinanderdriften der nationalen Regelungen entgegenzuwirken und die Freiheit und die Vielfalt der Information zu erhalten; bedauert, dass insbesondere in Italien die Situation anhält, in der die Macht über die Medien in den Händen des Ministerpräsidenten konzentriert ist, ohne dass ein Gesetz über einen Interessenkonflikt eingeführt wurde;
38. erinnert daran, dass alle Ideologien legitim sind, sofern sie auf demokratischem Wege ihren Ausdruck finden, und bekundet deshalb entschiedene Ablehnung gegenüber terroristischen Organisationen, die Personen bedrohen oder töten, weil sie gewählte Vertreter und/oder aktive Mitglieder bestimmter politischer Gruppen sind;
39. lehnt entschieden jegliche Form der Gewalt, Einschüchterung oder Bedrohung ab, die die

¹ P5_TA(2002)0554.

freie Ausübung des Journalistenberufs beeinträchtigen könnte; fordert aus diesem Grund alle Staaten auf, die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu schützen und bekräftigt seine Solidarität mit den Journalistinnen und Journalisten, die sogar innerhalb der Union Opfer von Übergriffen werden, weil sie sich nicht einschüchtern lassen, sondern freien Gebrauch von diesem Recht machen;

40. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf,

- eine Konsultation abzuhalten, um eine Richtlinie zu erarbeiten,
- zu gewährleisten, dass die staatlichen und privaten Medien die Bürger korrekt informieren, wobei Diskriminierungen zu vermeiden sind und gewährleistet sein muss, dass unterschiedlichen Gruppierungen, Kulturen und Meinungen Rechnung getragen wird; insbesondere bei Wahlen oder Volksentscheiden muss ein gleicher Zugang zu den Medien gewährleistet sein;
- die Einführung eines europäischen Regelungsrahmens bis Ende 2005 in Erwägung zu ziehen,
- mit den Mitgliedstaaten über geeignete Maßnahmen zu beraten, um gegen die Gewalttaten vorzugehen, unter denen die Journalisten bei der Ausübung ihres Berufs zu leiden haben;

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

41. empfiehlt Österreich und Luxemburg dringend, ihr Gesetz zu ändern, wonach es Ausländern oder Staatsangehörigen anderer Länder untersagt ist, sich in die Betriebsräte („comités d'entreprise“) wählen zu lassen, da es sich um ein Gesetz handelt, das gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit verstößt;

Recht auf Bildung

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, eine kostenlose und effektive Schulbildung für alle Kinder zu gewährleisten, einschließlich der Kinder sehr armer Familien und bestimmter Roma-Gemeinschaften oder für Flüchtlingskinder, sowie für behinderte Kinder mit besonderen Zugangsbedürfnissen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, um die wirksame Eingliederung der Kinder von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern in die Bildungssysteme zu gewährleisten;

Asylrecht und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

43. empfiehlt nachdrücklich

- Österreich und Portugal, das Übereinkommen von Genf über die Rechtsstellung der Staatenlosen zu ratifizieren,
- Spanien, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg und Portugal, das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit zu ratifizieren,
- Griechenland, das Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Massenabschiebung) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, Spanien und

dem Vereinigten Königreich, dieses Protokoll zu ratifizieren, sowie Belgien und dem Vereinigten Königreich, das Protokoll Nr. 7 zu dieser Konvention (Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sowie Deutschland, den Niederlanden, Portugal und Spanien, dieses Protokoll zu ratifizieren;

44. beklagt die Verzögerungen bei der Annahme der für die gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik notwendigen Instrumente und bedauert, dass alle bereits erreichten Abkommen nur über ein Minimum abgeschlossen wurden; erinnert daran, dass eine solche Politik:
 - die Rechte des Asylbewerbers strikt beachten und auf eine nicht restriktive Auslegung der Genfer Konvention und ihres Protokolls von 1967 gegründet sein muss, sowie die durch nicht der Regierung angehörende Akteure ausgeübten Verfolgungen sowie Verfolgungen aufgrund des Geschlechts und im Fall von die Allgemeinheit betreffenden bewaffneten Konflikten einbeziehen muss,
 - auf die Empfehlungen und die Schlussfolgerungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gründen, sowie die vollständige Integration derjenigen Personen, denen das Recht auf Asyl zuerkannt wurde, gewährleisten muss;
45. stellt fest, dass 2002 einige Fortschritte im Hinblick auf eine gemeinsame harmonisierte Asyl- und Einwanderungspolitik erreicht wurden, bedauert jedoch, dass die zwischen den Mitgliedstaaten bereits vereinbarte gemeinschaftliche Politik von Mindestnormen ausgeht, die zu niedrig angesetzt sind, und in der Asyl- und Einwanderungspolitik der Nachdruck auf repressiven und negativen Maßnahmen liegt;
46. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Inhaftierung von Asylbewerbern auf Ausnahmefälle zu beschränken und nur aus Gründen vorzunehmen, die in den UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Normen in Bezug auf die Inhaftierung von Asylbewerbern dargelegt sind;
47. äußert seine Besorgnis über die hohe Zahl der Menschen, die im Jahr 2002 bei dem Versuch, in der Union Zuflucht zu finden, gestorben sind; hält diese Situation für dramatisch; fordert eine ausgewogene Politik, durch die legale Kanäle für die Einwanderung geschaffen werden;
48. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Inhaftierungen weitestgehend zu begrenzen und Empfangseinrichtungen für Asylbewerber insbesondere auf den Flughäfen zu gewährleisten, sowie die Unterstützung durch Anwälte und Dolmetscher sicherzustellen und den Asylbewerbern die Möglichkeit zu geben, mit ihren Familien und den einschlägigen NRO zu kommunizieren, sowie die aufschiebende Wirkung in Berufungsverfahren zu beachten;
49. fordert den Rat nachdrücklich auf, möglichst bald den Richtlinienentwurf anzunehmen, der für Personen, die durch die Genfer Konvention nicht geschützt sind, die jedoch nicht in ihr Ursprungsland zurückgeschickt werden dürfen, aus folgenden Gründen subsidiären Schutz vorsieht: a) wenn sie von Folter oder unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung bedroht sind, b) wegen der Auswirkungen von allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen oder c) aus humanitären Gründen;
50. verurteilt die schwierige Lage der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden,

insbesondere in Österreich, Belgien, Spanien, Schweden und Italien;

51. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Vorschriften und die Praxis der Ausweisung zu ändern, da diese allzu oft unter Verletzung der Rechte und der Würde des Menschen erfolgen; fordert die Mitgliedstaaten mit größtem Nachdruck auf, generell die Bedingungen zu überwachen, unter denen kollektive Ausweisungen erfolgen, sowie die Praktiken der Zwangsausweisung, die sich zuweilen als tödlich erwiesen haben;
52. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, von jeglicher Initiative abzusehen, die darauf abzielt, die Genfer Konvention selbst zu ändern;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Auslieferung von Personen in Länder zu verweigern, in denen sie für die von ihnen verübten Straftaten mit der Todesstrafe rechnen müssen oder Gefahr laufen, gefoltert oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden;
54. fordert den Konvent und die Regierungskonferenz nachdrücklich auf, die Annullierung des Aznar-Protokolls zum Vertrag von Amsterdam vorzuschlagen, das, wie der UNHCR mehrfach wiederholt hat, gegen die Genfer Konvention verstößt, weil es das individuelle Recht auf Asylsuche beschränkt;

Kapitel III: Hin zur Gleichheit

Grundsatz der Nichtdiskriminierung

55. bedauert, dass nur Österreich, Dänemark, Schweden, Portugal und die Niederlande das europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert haben;
56. besteht darauf, dass die in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte respektiert werden müssen, einschließlich dem Recht auf Asylsuche, dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz und der Anerkennung des Prinzips der Nichtzurückweisung;
57. fordert Dänemark, Spanien, Frankreich, Schweden und das Vereinigte Königreich erneut auf, das Protokoll Nr. 12 (Diskriminierungsverbot) zur Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dieses Protokoll zu ratifizieren;
58. ersucht die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle Kinder in ihrem Hoheitsgebiet unabhängig von der administrativen Situation ihrer Familie Zugang zur Ausbildung haben;
59. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass jede in ihrem Hoheitsgebiet lebende Person unabhängig von ihrer administrativen Situation Zugang zur Gesundheitsversorgung hat;

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

60. stellt fest, dass die rassistische körperliche Gewaltanwendung im Jahr 2002 angehalten hat, insbesondere in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden; stellt ferner fest, dass der verbale Rassismus gegen Muslime, insbesondere in der Musikszene in Deutschland, in rassistischen Botschaften auf Internetsites und im Zusammenhang mit Fußball in Italien wieder aufflammt;
61. bringt seine Besorgnis zum Ausdruck über die Zunahme der anti-islamischen und

antisemitischen Hassparolen und die Diskriminierung infolge der Angriffe vom 11. September 2001; begrüßt jedoch die Sensibilisierungskampagnen (Vereinigtes Königreich, Schweden, Deutschland, Finnland, Portugal) mehrerer Regierungen, um die Bürger vor dem Versuch einer Vermischung und vor einer manichäischen Sicht des Kampfes der Kulturen zu warnen;

62. empfiehlt den Mitgliedstaaten daher, den Prozess der vollständigen und effizienten Umsetzung der Richtlinien zur Bekämpfung der Diskriminierung, die der Rat im Jahr 2000 angenommen hat, zu beschleunigen;
63. begrüßt und unterstützt auf europäischer Ebene die Vorschläge für die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sichereren Verwendung des Internets;
64. begrüßt insbesondere die Initiative des Vereinigten Königreichs, an alle Verwaltungsstellen einen Verhaltenskodex zu verteilen, der gegenüber der Öffentlichkeit, unabhängig der Herkunft der Personen, anzuwenden ist, um die Gleichbehandlung zu fördern; empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische Aussagen und Verhaltensweisen jedweder Behörde zu bekämpfen und Schulungsprogramme für das Personal von Polizei und Justiz und insbesondere jenen Dienststellen zu entwickeln, die sich an den Grenzen mit den Migranten beschäftigen (Kenntnis und Verständnis der fremden Kulturen, Vorbeugung rassistischer Verhaltensweisen, Erziehung zur Toleranz);
65. fordert Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Österreich und Italien auf, eine aktivere Politik zur Beseitigung rassistischer Verhaltensweisen zu verfolgen;
66. begrüßt die Anstrengungen des Vereinigten Königreichs, Deutschlands, der Niederlande, Portugals und Dänemarks, ein System zur Sammlung von zuverlässigen Daten zu schaffen, das für eine wirksame antirassistische Politik unerlässlich ist; fordert im Gegenzug Mitgliedstaaten wie Griechenland, Österreich und Italien auf, dies ebenfalls zu tun;
67. begrüßt die Initiativen mehrerer Mitgliedstaaten, die Plattform für die politischen Parteien, die eine rassistische und fremdenfeindliche Propaganda verbreiten, zu reduzieren, und fordert Griechenland, Dänemark, die Niederlande, Österreich und Italien auf, auf diesem Gebiet aktiver zu sein; fordert die demokratischen Parteien, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die Charta der europäischen politischen Parteien für eine nichtrassistische Gesellschaft aus dem Jahr 1998 zu unterzeichnen, sowohl in der Union als auch in den Beitrittsländern;
68. fordert die Kommission auf, eine Analyse und einen Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹ vorzulegen und jeden bei der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten aufgetretenen Mangel aufzuzeigen;

Diskriminierung von Minderheiten

69. empfiehlt den Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren der Einbürgerung den schon lange im Gastland wohnenden Ausländern die Möglichkeit bieten, Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten zu werden, sofern sie dies wünschen;

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

70. verurteilt die rassistischen Handlungen gegen die Roma und gegen ausländische Arbeitnehmer im Jahr 2002;
71. begrüßt den finnischen Vorschlag, ein ständiges europäisches Forum der Roma einzurichten, und die Anstrengungen der griechischen Behörden, ein Programm zur gesellschaftlichen Eingliederung der Roma einzuführen;
72. fordert die europäischen Institutionen auf, eine gemeinsame integrierte Vorgehensweise anzunehmen, um die Probleme zu lösen, mit denen die Roma-Minderheit konfrontiert ist, die leider weiterhin in zahlreichen Fällen unter Diskriminierung leidet;
73. fordert Frankreich – den einzigen Staat, der dies noch nicht getan hat – auf, das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten zu unterzeichnen; fordert Belgien, Griechenland, Luxemburg und die Niederlande nachdrücklich auf, das Übereinkommen zu ratifizieren; stellt fest, dass dieses Übereinkommen nur auf zehn Mitgliedstaaten Anwendung findet;
74. fordert die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert haben, generell auf, ihre Maßnahmen zugunsten der Minderheiten fortzuführen, damit diese Minderheiten ihre Identität bewahren und entwickeln, aber auch ihre Emanzipation und gesellschaftliche Integration fördern können;
75. empfiehlt Belgien, Griechenland, Irland und Portugal nachdrücklich, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitssprachen zu unterzeichnen; fordert Frankreich, Luxemburg und Italien nachdrücklich auf, die Charta zu ratifizieren;
76. fordert den Europarat auf, ein Protokoll zur Charta der Minderheiten- und Regionalrechte betreffend die Förderung der Zeichensprachen anzunehmen, um die Diskriminierung, unter der Gehörlose leiden (1,6 Millionen in der Union), im Hinblick auf die Unterrichtung dieser Zeichensprachen und den Zugang zur Beschäftigung zu verringern;

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

77. fordert noch einmal von den Mitgliedstaaten, jede Form der – gesetzlichen oder tatsächlichen – Diskriminierung abzuschaffen, unter der Homosexuelle insbesondere im Bereich des Rechts auf Eheschließung und auf Adoption von Kindern noch immer leiden;
78. begrüßt, dass im Jahr 2002 einige Fortschritte in Österreich (Abschaffung von Artikel 209 des Strafgesetzbuches), in Finnland (Anerkennung der Rechte der Transsexuellen) und in Belgien (Eheschließung homosexueller Paare) zu verzeichnen waren;
79. fordert Österreich gleichwohl auf, alle laufenden Verfahren gemäß Artikel 209 des (alten) Strafrechts einzustellen und Rehabilitierungsmaßnahmen für die nach dieser Bestimmung Verurteilten zu ergreifen; fordert ferner, den neuen Artikel 207b des Strafgesetzbuches auf nichtdiskriminierende Weise anzuwenden;
80. ruft Portugal, Irland und Griechenland auf, ihre Rechtsvorschriften, die unterschiedliche Altersgrenzen für die Einwilligung zu sexuellen Beziehungen, abhängig von der sexuellen Ausrichtung, vorsehen, so bald wie möglich abzuändern, da diese Bestimmungen eine Diskriminierung darstellen;

81. empfiehlt den Mitgliedstaaten, generell nichteheliche Formen der Partnerschaft – sowohl zwischen Personen verschiedenen als auch zwischen Personen gleichen Geschlechts – anzuerkennen und ihnen die gleichen Rechte wie ehelichen Gemeinschaften einzuräumen, etwa indem die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Partnern Freizügigkeit in der Union zu ermöglichen;
82. äußert sich besorgt hinsichtlich der Verwässerung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ und fordert die Kommission auf, eine Analyse der Umsetzung und Übernahme der Richtlinie auszuarbeiten und Unregelmäßigkeiten in den Mitgliedstaaten aufzuzeigen;

Gleichheit von Männern und Frauen

83. empfiehlt Belgien und Luxemburg, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über jede Form der Diskriminierung gegen Frauen zu ratifizieren, und dem Vereinigten Königreich, das Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
84. begrüßt die Annahme der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen²; wünscht, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene unabhängige Stelle zur Unterstützung von Opfern von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, zur Untersuchung von Diskriminierung, zur Publizierung von Berichten und zur Abgabe von Empfehlungen in allen mit dem Problem der Diskriminierung zusammenhängenden Fragen, so bald wie möglich in jedem Mitgliedstaat eingerichtet wird;
85. bedauert, dass die berufliche Eingliederung der Frauen (insbesondere, wenn sie Minderheiten angehören) noch lange nicht voll verwirklicht ist, auch wenn 2002 in Griechenland, Schweden und Belgien mehrere positive Maßnahmen in diesem Bereich getroffen wurden (Quoten zur Ernennung von Frauen in die Führungsetage von Unternehmen und in führenden Positionen);
86. fordert die griechische Regierung auf, die Strafen gemäß Artikel 43 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 2623/1953/A-268, wonach zwei bis zwölf Monate Haft für Frauen angedroht werden, die trotz des Verbots für Frauen den Berg Athos besteigen, aufzuheben; wiederholt seine Forderung, das Verbot für Frauen, den Berg Athos zu besteigen, aufzuheben und stellt fest, dass ein derartiges Verbot eine Verletzung der Prinzipien der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts und der internationalen Konventionen in diesem Bereich sowie der Bestimmungen über die Freizügigkeit gemäß der griechischen Verfassung und dem Gemeinschaftsrecht darstellt;
87. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Stellung der Frauen aktiv zu verbessern, u. a. durch befristete Sondermaßnahmen im Hinblick auf die Beschleunigung einer faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, insbesondere Artikel 3 und 4; empfiehlt, dass die europäischen Institutionen bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit von Fördermaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 141 Absatz 4 EGV, der Erklärung Nr. 28 zum Vertrag von Amsterdam und der Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 13 EGV den sich aus diesem

¹ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

² ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

Übereinkommen ergebenden substanziellen Gleichstellungsansatz berücksichtigen, was u.a. heißt, dass befristete Sondermaßnahmen als geeignete Instrumente gelten, um faktische Gleichstellung zu erreichen, anstelle einer übermäßigen Inanspruchnahme des formalen Grundsatzes der Gleichbehandlung;

88. stellt mit Besorgnis fest, dass die geschlechtsspezifischen Unterschiede (u.a. Einkommensunterschiede von durchschnittlich 16%) trotz der in den letzten 5 Jahren erzielten Verbesserungen immer noch beträchtlich sind und ausgeglichen werden müssen, damit die Beschäftigungsquotenziele von Lissabon und Stockholm erreicht werden können;

Rechte des Kindes

89. empfiehlt Belgien, Spanien, Finnland und den Niederlanden, das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert Frankreich und Luxemburg auf, dieses Übereinkommen zu ratifizieren;
90. empfiehlt Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Finnland und Spanien erneut, das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung außerehelich geborener Kinder zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert darüber hinaus Frankreich und Italien auf, dieses Übereinkommen zu ratifizieren;
91. begrüßt die Tatsache, dass nach Griechenland Deutschland im Jahr 2002 das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten ratifiziert hat; fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, dieses Übereinkommen bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert das Vereinigte Königreich (wo Minderjährige unter 18 Jahren noch immer zur Armee einberufen werden) auf, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren;
92. fordert Dänemark, Finnland, Irland, Portugal, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich auf, das Europäische Übereinkommen über die Rückführung von Minderjährigen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und fordert Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Griechenland auf, dieses Übereinkommen zu ratifizieren;
93. fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere Spanien, Belgien und das Vereinigte Königreich auf, verstärkt Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt gegen Kinder zu treffen (Abschaffung des Hinweises auf „vernünftige“ Strafen, Verbot der vorläufigen Inhaftnahme von Kindern und Bekämpfung der Praxis der Genitalverstümmelung von Mädchen);
94. begrüßt, dass Dänemark, Schweden und Belgien mehrere Gesetze zur Verbesserung der Situation der Minderjährigen im Rahmen von Gerichtsverfahren angenommen haben, begrüßt generell, dass das Interesse und die Meinung der Kinder immer mehr berücksichtigt werden, und wünscht, dass die Kinder im künftigen Verfassungsvertrag der Europäischen Union eine eigene Rechtsstellung erhalten;
95. fordert die Mitgliedstaaten auf, dagegen vorzugehen, dass viele Kinder nicht zur Schule gehen, und allen Kindern im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, auch den Roma-Kindern, den Flüchtlingskindern und den Kindern mit Behinderungen, uneingeschränkten Zugang zur Bildung zu gewährleisten;

Rechte der älteren Menschen

96. begrüßt die Ratifizierung der revidierten Sozialcharta (Artikel 23) durch Finnland und Portugal und fordert Deutschland und die Niederlande nachdrücklich auf, die Charta zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und Österreich, Belgien, Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Spanien und das Vereinigte Königreich, diese zu ratifizieren;
97. fordert die europäischen Institutionen und die Regierungen oder die zuständigen Behörden auf, gegen die direkte oder indirekte Diskriminierung vorzugehen, denen ältere Menschen ausgesetzt sind (insbesondere im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung für Menschen zwischen 50 und 65 Jahren sowie hinsichtlich des Zugangs zur beruflichen Fortbildung – Polyvalenz und Pluridisziplinarität – in der gleichen Phase des Berufslebens dieser Menschen sowie bei ihrer Wiedereingliederung, indem ihre Erfahrung besonders berücksichtigt wird) und die Würde kranker und behinderter älterer Menschen zu gewährleisten (ausreichende Renten, insbesondere für ältere Frauen, schlechte Behandlung in den Altersheimen, Bekämpfung der Vereinsamung);

Rechte der Menschen mit Behinderungen

98. empfiehlt Belgien und dem Vereinigten Königreich, das Übereinkommen über die Wiedereingliederung und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren;
99. begrüßt mehrere von der Union im Jahr 2002 angenommene Initiativen, die den Zugang zu Diensten für behinderte Personen insbesondere in den Bereichen Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologien verbessern; fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, rechtzeitig die Richtlinie 2000/78/EG umzusetzen;
100. fordert die Kommission auf, den Prozess zur Verabschiedung einer neuen speziellen Gemeinschaftsrichtlinie zu Behinderungen einzuleiten; eine solche Richtlinie hätte den derzeitigen Artikel 13 EGV als Rechtsgrundlage und sollte eine Gleichbehandlung fordern und sich in allen Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft gegen jede Diskriminierung auf Grund einer Behinderung wenden; fordert, dass mit der Richtlinie Verfahren zur Durchsetzung eingeführt werden, um sicher zu stellen, dass behinderte Personen in allen Mitgliedstaaten ihre Rechte wahrnehmen können, einschließlich des Rechts auf Anrufung der Gerichte;
101. fordert im Rahmen des derzeitigen Prozesses zur Vertragsänderung eine Stärkung der im Vertrag enthaltenen Nichtdiskriminierungsbestimmungen;
102. weist darauf hin, dass der Begriff „Behinderung“ körperliche Behinderungen, Sinnesstörungen, intellektuelle und psychologische Defizite sowie zahlreiche andere Störungen umfasst, und dass diese Störungen sich je nach Behinderung und Alter der Person unterscheiden; verurteilt die Fälle, in denen behinderte Menschen noch nicht die gleichen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte wie die anderen Bürger genießen; schlägt anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (2003), vor, u.a. eine Mindestquote für die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen in den Unternehmen vorzuschlagen, die mehr als 50 Personen beschäftigen;
103. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über einen gemeinsamen Standpunkt zu einer Konvention der Vereinten Nationen zu den Grundrechten von Personen mit Behinderungen

zu einigen, und wiederholt die Unterstützung des Europäischen Parlaments für eine Konvention, die auf den Bestimmungen der grundlegenden Bestimmungen der Vereinten Nationen in einer solchen Weise aufbauen muss, so dass die Rechte Behinderter umfassend berücksichtigt und gefördert werden; fordert ferner, dass eine derartige UN-Konvention rechtlich bindend sein muss;

Kapitel IV: Für die Solidarität

104. bekräftigt erneut, dass die Missachtung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, insbesondere im Hinblick auf faire und gerechte Arbeitsbedingungen sowie menschenwürdige Lebensbedingungen (Unterkunft, Zugang zu öffentlichen Gesundheitsdiensten und Verkehr) die Würde des Menschen schwer beeinträchtigt und sie de facto ihrer Grundrechte beraubt;

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

105. begrüßt die Annahme der Richtlinie 2002/14/EG¹ zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft;
106. fordert im Rahmen des derzeitigen Prozesses zur Änderung des Vertrags eine Stärkung der Nichtdiskriminierungsbestimmungen;

Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

107. empfiehlt Irland, Spanien, Dänemark und dem Vereinigten Königreich, die Bestimmungen ihrer Rechtsvorschriften zu ändern, die nicht mit Bestimmungen über Tarifverhandlungen in der revidierten Sozialcharta und der Sozialcharta übereinstimmen;
108. fordert Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und Irland auf, ihre Rechtsvorschriften zu ändern, die gegen die Ausübung des Streikrechts im öffentlichen Dienst verstoßen, im Einklang mit der revidierten Sozialcharta;

Schutz bei unbegründeter Entlassung

109. begrüßt die Annahme der Richtlinie 2202/74/EG², mit der der Schutz der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitnehmers auf Teilzeitarbeitnehmer sowie auf Leiharbeitnehmer ausgeweitet wurde;
110. begrüßt uneingeschränkt die Einführung einer europäischen Beobachtungsstelle für den Wandel im Rahmen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; wünscht, dass die Tätigkeit dieser Beobachtungsstelle dazu beiträgt, den wirtschaftlichen und technologischen Änderungen im Rahmen von Untersuchungen vorzugreifen und infolgedessen die Anpassung der Arbeitnehmer auf sämtliche Aspekte des Wandels zu erleichtern;
111. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Vorschläge für Präventivstrategien vorzulegen, um die harten Folgen der konjunkturbedingten Entlassungen zu vermeiden, deren wirtschaftliche und psychologische Auswirkungen auf die Arbeitnehmer katastrophal und

¹ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

² ABl. L 270 vom 8.10.2002, S. 10.

unannehmbar sind;

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

112. empfiehlt erneut:

- den Mitgliedstaaten, das internationale Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990 zu ratifizieren,
- Österreich und Finnland, den europäischen Kodex für soziale Sicherheit aus dem Jahr 1964 zu ratifizieren;
- Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Schweden, dem Vereinigten Königreich, das europäische Übereinkommen über die soziale Sicherheit zu ratifizieren;

113. stellt fest, dass es in Europa im Wesentlichen vier Kategorien von Personen gibt, die diskriminiert werden (Ausländer, Leiharbeitnehmer, Menschen mit Behinderungen, Frauen), und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen mit Nachdruck auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Diskriminierungen zu beseitigen, insbesondere unter Achtung der Höchstarbeitszeit, des Zugangs zum Arbeitsplatz, unter Gewährleistung einer echten Sicherheit (5.000 tödliche Unfälle in der Europäischen Union im Jahr 2000) und der Gesundheit am Arbeitsplatz, sowie unter Vermeidung der Belästigung am Arbeitsplatz (9% der Arbeitnehmer in der Europäischen Union) und durch Festlegung eines gerechten Mindestgehalts (Irland, Spanien, Griechenland, wo das Mindestgehalt unter 50% des durchschnittlichen Nettogehalts liegt);

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

114. begrüßt die Ratifizierung des Übereinkommens der IAO zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Jahr 2002 durch Deutschland und Belgien;

115. beklagt, dass die Regelung der Kinderarbeit wie vorgesehen in der Sozialcharta und in der revidierten Sozialcharta in mehreren Mitgliedstaaten (Italien, Portugal, Frankreich, Niederlande) noch nicht eingehalten wird, und fordert diese Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften in diesem Sinne zu ändern;

Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben

116. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Familienzusammenführung von Wanderarbeitnehmern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, so weit wie möglich zu fördern;

117. empfiehlt den Institutionen und den Mitgliedsstaaten, eine optimale Strategie zu entwickeln, um Familienleben und Beruf zu vereinbaren, sei es im Hinblick auf Urlaubsregelungen, Kinderbetreuung und sonstige Einrichtungen;

Soziale Sicherheit, soziale Unterstützung und insbesondere Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung

118. fordert, dass die beiden wichtigsten Aspekte des europäischen „Sozialmodells“ (Recht auf soziale Sicherheit und Bekämpfung der Ausgrenzung) erhalten bleiben;

119. verurteilt die Tatsache, dass zahlreiche Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Deutschland, Luxemburg, Irland, Spanien und Griechenland) es ablehnen, Familienzulagen zu überweisen, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder von Wanderarbeitnehmern, nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wohnhaft sind, oder als Bedingung eine dauerhafte Niederlassung oder Arbeit fordern, die die Ausländer benachteiligt;
120. empfiehlt Belgien, Griechenland, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Deutschland und Finnland, zugunsten der Wanderarbeitnehmer die Zusammenrechnung der Versicherungszeit oder der Beschäftigungszeiträume zu gewährleisten;
121. fordert, dass das Programm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Ausgrenzung, das zum Ziel hat, den Anteil der Menschen in der Europäischen Union, die unterhalb der Armutsgrenze leben, bis zum Jahr 2010 auf 10% zu verringern, wirksam fortgesetzt wird;

Gesundheitsschutz

122. begrüßt die Annahme des Beschlusses Nr. 1786/2002/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) am 23. September 2002;
123. fordert Belgien (Impfrate), Griechenland (Bekämpfung des Tabakkonsums), Italien und Irland (Hygiene am Arbeitsplatz), Schweden (unzureichende ärztliche Kontrollen) sowie Frankreich und Österreich (vor kurzem beschlossene Einschränkung des kostenlosen Zugangs zur ärztlichen Betreuung für die am stärksten Benachteiligten) auf, stärker auf die öffentliche Gesundheit zu achten und ihre Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Berichten des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte aus dem Jahr 2002 entsprechend zu ändern;

Kapitel V: Stärkung der Unionsbürgerschaft

Wahlrecht bei den Europa- und Kommunalwahlen

124. empfiehlt Österreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg und Portugal erneut, das europäische Übereinkommen über die Teilhabe von Ausländern am politischen Leben auf lokaler Ebene zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und dem Vereinigten Königreich, dieses Übereinkommen zu ratifizieren;
125. drängt darauf, dass sowohl die Institutionen als auch die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine möglichst hohe Teilnahme an den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 zu ermöglichen, insbesondere im Wege von gezielten Informations- und Sensibilisierungskampagnen, mit denen bewirkt werden soll, dass die Bürger die Europäische Union stärker wahrnehmen;
126. empfiehlt den Mitgliedstaaten, vor allem die Eintragung von Bürgern anderer Mitgliedstaaten, die auf ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, in die Wählerverzeichnisse zu fördern, um ihre Teilnahme sowohl als Wähler als auch als Kandidat für die Kommunal- und Europawahlen zu erleichtern;
127. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen einzuleiten, um zu gewährleisten, dass alle Wahlen für alle Menschen mit Behinderungen tatsächlich zugänglich sind;
128. fordert die Mitgliedstaaten und die politischen Parteien auf, ihre Anstrengungen

fortzuführen, um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern bei den Kommunal- und Europawahlen anzustreben;

129. fordert die Regierungen, insbesondere in den Ländern, in denen der Frauenanteil in den Entscheidungsgremien immer noch unter 30% liegt, erneut auf, die unterschiedlichen Auswirkungen der Wahlsysteme auf die politische Vertretung von Frauen und Männern in gewählten Gremien zu prüfen und eine Anpassung bzw. Reform dieser Systeme ins Auge zu fassen, um ein ausgeglicheneres Verhältnis zwischen Männern und Frauen herzustellen;
130. erachtet es als erforderlich, das Konzept der Unionsbürgerschaft auch über die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten hinaus auszuweiten und den Ausländern, die sich seit langer Zeit (drei Jahren) rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und Staatsangehörige von Drittländern sind, das aktive und passive Wahlrecht für die Kommunalwahlen sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament einzuräumen;
131. empfiehlt den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, eine ehrgeizige, auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung beruhende Politik zur Integration von Staatsangehörigen aus Drittländern zu verfolgen und umzusetzen;

Recht auf eine gute Verwaltung und Zugang zu Dokumenten

132. unterstreicht die wichtige Rolle des europäischen Bürgerbeauftragten bei der Anwendung des Grundsatzes der guten Verwaltung und des Zugangs zu den Dokumenten;
133. ruft die Europäische Union mit Nachdruck auf, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ über den Zugang zu Dokumenten im Geiste der Transparenz umzusetzen, die Ausnahmeregelungen und Bestimmungen für eine Sonderbehandlung sensibler Dokumente nur dann anzuwenden, wenn dies absolut erforderlich ist, und so rasch wie möglich ein Instrument zu verabschieden, das die Bestimmungen für den Zugang zu Dokumenten der Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union an die Verordnung anpasst;
134. fordert die Institutionen der Union auf, das Recht der Bürger auf Zugang zu Dokumenten uneingeschränkt sicherzustellen, insbesondere indem
 - diese aufgerufen sind, den Zugang zu Gutachten der juristischen Dienste unter Wahrung der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zu gewährleisten,
 - der Rat aufgefordert wird, den Zugang zu den Standpunkten der nationalen Vertreter sicherzustellen, wenn er über Rechtsakte oder Gesetze berät, und diese billigt,
 - die Kommission aufgefordert wird, die derzeitige Praxis einzustellen, wonach sie die Veröffentlichung eines Dokuments automatisch ablehnt, wenn der Mitgliedstaat, der der Verfasser dieses Dokuments ist, sein Veto gegen die Verbreitung dieses Dokuments eingelegt hat und
 - die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, europäische Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten zumindest auf die Dokumente anzuwenden, die auf nationaler Ebene erstellt werden und die sich auf die Konzipierung und Durchführung der europäischen Politik beziehen;

¹ ABl. L 45 vom 31.5.2001, S. 43.

135. besteht gegenüber dem Rat und der Kommission nachdrücklich darauf, zumindest den Mitgliedern des Europäischen Parlaments systematisch Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Legislativverfahren zu gewähren, zu denen die Bürger keinen unmittelbaren Zugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben¹;

Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht

136. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alle notwendigen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des freien Personenverkehrs gemäß Artikel 14 EGV zu ergreifen;
137. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die noch bestehenden Hindernisse in Bezug auf die Freizügigkeit zu beseitigen, insbesondere im Bereich der freien Niederlassung; verurteilt ebenfalls die unannehmbaren Hindernisse in Bezug auf die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit der Roma in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, was diese zu Bürgern zweiter Klasse degradiert;
138. fordert die Vereinfachung der Rechtsetzung auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs nach dem Grundsatz, nach dem Staatsangehörige aus Drittländern das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießen, sobald sie den Rechtsstatus eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten haben;
139. begrüßt, dass der Rat politisches Einvernehmen erzielt hat über einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, die sich seit langer Zeit in der Europäischen Union aufhalten², die ihnen u.a. das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union garantieren soll;

Kapitel VI: Zugang zu einem fairen Prozess

140. begrüßt das Grünbuch der Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM(2003) 75); fordert die Kommission auf, rasch den nächsten Schritt, den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss, vorzulegen;
141. fordert den Rat auf, einen Rahmenbeschluss für gemeinsame Normen für das Verfahrensrecht anzunehmen, beispielsweise für Bestimmungen für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen und die Rechte der Verteidigung, einschließlich Kriterien für Ermittlungsmethoden und die Definition von Beweismitteln, um ein gemeinsames Maß an Schutz für die Grundrechte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass ein solcher Rahmenbeschluss gleichzeitig mit dem europäischen Haftbefehl in Kraft treten sollte;
142. fordert die Kommission auf, für die Veröffentlichung und Übersetzung eines „Informationsblatts über die Rechte“ zu sorgen, das zu vernehmenden Personen entweder bei ihrer Ankunft in der Dienststelle der Polizei oder an dem Ort, an dem die Vernehmung stattzufinden hat, ausgehändigt wird;
143. begrüßt die Absicht der Kommission, im Juli ein Grünbuch über die Annäherung, Anerkennung und Durchführung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union

¹ Für den Rat betrifft dies Dokumente mit der Referenz "LIMITE".

² ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 79.

vorzulegen; empfiehlt nachdrücklich, dass diesem Grünbuch ein Rahmenbeschluss zum gleichen Thema folgen sollte, und zwar vor Ende 2003;

144. begrüßt die Annahme der Richtlinie 2002/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht in grenzüberschreitenden Rechtssachen, die weniger finanzkräftigen EU-Bürgern und rechtmäßig in der Union wohnhaften Drittstaatsangehörigen den tatsächlichen Zugang zum Recht garantieren;
145. begrüßt die Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichts Erster Instanz und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Überprüfung anhand der Charta der Grundrechte der Union (Max. mobil/Kommission) und den Rechtsschutz von Privatpersonen (Jégo-Quééré/Kommission);
146. ist besorgt über die große Zahl und die Schwere der Verletzungen, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf ein Urteil innerhalb einer angemessenen Frist (Italien und Belgien), den Zugang zum Recht, das Recht auf Verteidigung und zu einem fairen Prozess (Italien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Finnland, Spanien, Griechenland, Österreich und Frankreich) festgestellt wurden;
147. drängt bei den Mitgliedstaaten darauf, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über die Garantien für die Rechtspflege genau und fristgerecht zu befolgen und für Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Urteilen zu sorgen;
148. bekundet ein weiteres Mal seine Besorgnis über die große Zahl von Fällen, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass Italien gegen die Auflage einer angemessenen Frist verstößt; ist der Auffassung, dass dies nicht zum Vertrauen in den Rechtsstaat beiträgt, und fordert Italien auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen fristgemäßen und fairen Prozess zu gewährleisten;
149. vertritt den Standpunkt, dass der Inhalt dieser EntschlieÙung keine einschränkende Wirkung auf die (künftige) Auslegung und Entwicklung der Rechte, Freiheiten und Grundsätze für Bürger in der Europäischen Union haben wird, wie diese in der Charta der Grundrechte festgelegt sind;

o

o o

150. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.